

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3164

Bregenz, am 28.4.1987

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
 Z: 15 GE 9.87
 Datum: 12. MAI 1987
 Verteilt: 15. MAI 1987 Gersteckert

St. Pöltner
 Betrifft: 2. Abgabenänderungsgesetz 1987, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 4.3.1987, GZ. 060102/2-IV/6/87

Zum Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 wird wie folgt Stellung genommen:

Einkommenssteuergesetz:

Zu Z. 3:

Der Entwurf lässt eine klare Grenzziehung vermissen. Es müßte näher erläutert werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen "überwiegenden Einsatz im Ausland" annehmen zu können.

Zu Z. 4:

Die Aufhebung des Ausschlusses der Sonderausgabenbegünstigung für junge Aktien, wenn an der kapitalaufnehmenden Aktiengesellschaft nach durchgeführter Kapitalerhöhung zu mehr als 75 v.H. Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, führt zu einer unfreiwilligen Mitfinanzierung des Unternehmens durch die Länder und Gemeinden. Die dadurch bedingten Steuerausfälle führen zu einer Verschiebung des Finanzausgleiches zugunsten des Bundes. Die geltende Regelung soll beibehalten werden.

Investitionsprämiengesetz:

Eine Investitionsprämie sollte nur für den Maschinenpark im Inland geltend gemacht werden können. Das Kriterium des "überwiegenden" Einsatzes im Ausland wird als nicht tauglich erachtet.

Gemäß § 16 des Investitionsprämiengesetzes sind die in Anspruch genommenen Investitionsprämien von den zuständigen Finanzlandesdirektionen länderweise der veranlagten Einkommenssteuer und der Körperschaftssteuer und gemeindeweise der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital im Verhältnis 52 : 29 : 19 anzulasten. Bei Steuerpflichtigen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden hat die länder- und gemeindeweise Aufteilung der Investitionsprämie ab dem 1. Jänner 1982 nach Maßgabe der zugrunde liegenden Investitionen und den Betriebsstätten der betreffenden Gemeinden und der betreffenden Länder zu erfolgen. Da die genannten Verhältniszahlen nicht der Realität entsprechen, wiederholt das Land die Forderung auf Zuordnung der Steuerausfälle zur jeweiligen Steuerart nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

Bundesabgabenordnung:

Der aufgrund des zum § 254 der Bundesabgabenordnung ergangenen Verfassungsgerichtshoferkenntnisses im Entwurf vorliegende § 212a erscheint in seiner Formulierung sehr kompliziert und schwer vollziehbar. Die Bestimmung, wonach im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung Aussetzungszinsen verrechnet werden, ist mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar. Die Festlegung von Voraussetzungen, die für die Zuerkennung eines Zahlungsaufschubes vorliegen müssen, genügen, um die Erhebung von Rechtsmitteln nur mit dem Zweck des Hinausschiebens des Zahlungstermines hintanzuhalten. Dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 11.12.1986, G119/86-19, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß gleichzeitig mit der Berufung ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingebracht werden kann. Diesem Antrag wäre insoweit stattzugeben, als nicht mit der Einhebung dieses Betrages vor Eintritt der Rechtskraft ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Da nach Ansicht des Verfassungsge-

richtshofes bei der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung auf die Erfolgsaussichten der Berufung Bedacht genommen werden sollte, könnten als Kriterien gesicherte Erfahrungstatsachen, längerwährend unbeanstandet geübte Verwaltungspraxis und höchstgerichtliche Entscheidungen herangezogen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Künig